

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ Planfeststellung für den Ersatzneubau der Wersebrücke im Zuge der B 51 von Bau-km 0+150,000 bis Bau-km 0+428,093 bei Münster-Handorf einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Münster im Regierungsbezirk Münster
- ▶ Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2023
- ▶ Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 595: Angelmodde/Hiltrup-Ost – Hiltruper Straße/Albersloher Weg/Emmerbach (Wohngebiet südlich Hiltruper Straße)
- ▶ Unwirksamkeit des Bebauungsplans Nr. 535: Hansaring/Schillerstraße/Hafenweg/ Dortmundener Straße
- ▶ Satzung zur Änderung der Betriebsatzung der Stadt Münster für die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster vom 17. 5. 2018
- ▶ Aufnahme eines Aufgebotes
- ▶ Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Planfeststellung für den Ersatzneubau der Wersebrücke im Zuge der B 51 von Bau-km 0+150,000 bis Bau-km 0+428,093 bei Münster-Handorf einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Münster im Regierungsbezirk Münster

I. Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 26. 3. 2018 – Az.: 25.04.01.01-01/17 – ist der Plan für den Ersatzneubau der Wersebrücke im Zuge der B 51 von Bau-km 0+150,000 bis Bau-km 0+428,093 bei Münster-Handorf einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Münster gemäß § 17 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit § 74 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und den §§ 3a ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) a. F. festgestellt worden. Vorhabenträger ist der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen.

II.

1. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit **vom 28. 5. 2018 bis zum 11. 6. 2018 einschließlich** bei der Stadt Münster, Stadthaus 3 zur Einsicht während der Dienststunden aus:
 - **Stadt Münster**, Stadthaus 3, Kundenzentrum Planen und Bauen, Albersloher Weg 33, 48155 Münster
 - Montag bis Mittwoch 8 bis 16 Uhr
 - Donnerstag 8 bis 18 Uhr
 - Freitag 8 bis 13 Uhr
2. Sofern der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt er mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 VwVfG NRW).

3. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dez. 25, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster schriftlich oder elektronisch angefordert werden.
4. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen über die Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren (Stichwort à Planfeststellung Straße) für die Dauer der Auslegung eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

III. Gegenstand des Vorhabens

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für die Erneuerung der Wersebrücke im Zuge der Bundesstraße B 51 (Münster-Handorf) von Bau-km 0+150,000 bis Bau-km 0+428,093 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter als auch der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Münster wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet ferner wasser-, landschaftsrechtliche Regelungen und wurde dem Landesbetrieb Straßenbau NRW mit Auflagen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, insbesondere mit Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft, zum Bodenschutz, zum Natur- und Landschaftsschutz, erteilt. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

(Postanschrift: Oberverwaltungsgericht NRW, Postfach 63 09, 48033 Münster) erhoben werden (§ 48 Abs. 1 Nr. 8 VwGO).

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungs-urkunde gesondert zugestellt wurde, hier gilt der Tag der Zustellung. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Der Klage soll dieser Planfeststellungsbeschluss und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (das Land Nordrhein-Westfalen vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann beim

**Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

(Postanschrift: Oberverwaltungsgericht NRW, Postfach 63 09, 48033 Münster)

innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses (der Entscheidung über die Anordnung der sofortigen Vollziehung) beantragt werden, die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss wiederherzustellen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung zu begründen.

Falls die genannten Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger bzw. der Antragstellerin/dem Antragsteller zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Absatz 4 i. V. m. Absatz 1 Satz 1 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Rich-

teramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage und Begründung sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage können auch durch die Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. 11. 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Münster, den 18. Mai 2018

Der Oberbürgermeister
i. V.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2023

Die vom Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung vom 16. Mai 2018 beschlossene Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2023 liegt in der Zeit vom 4. bis 8. Juni 2018 im Amt für Bürger- und Ratservice, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, Zimmer 120, während der Sprechzeiten

Montag bis Mittwoch 8 bis 16 Uhr,
Donnerstag 8 bis 18 Uhr sowie
Freitag 8 bis 12 Uhr

zur Einsicht aus. Einsichtsberechtigt ist jede Person.

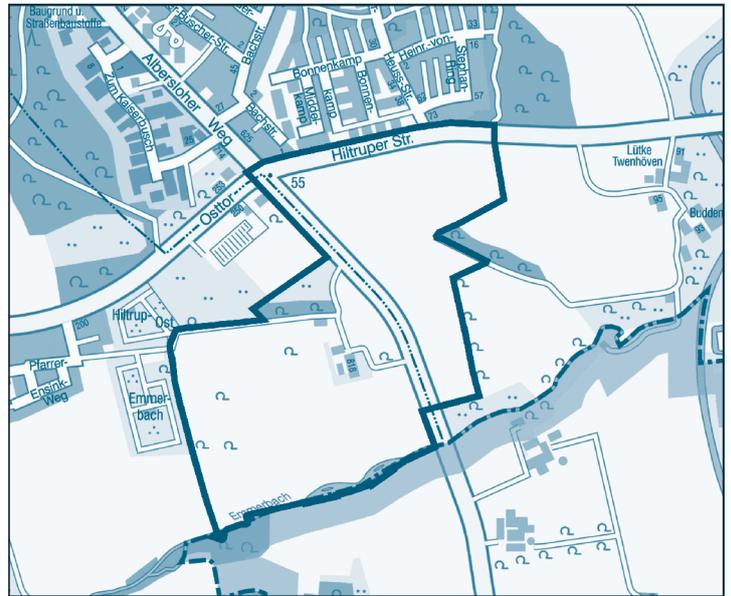
Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Münster, den 17. Mai 2018

Der Oberbürgermeister
i. A.

Jürgen Kupferschmidt
Amtsleiter

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 595: Angelmodde/Hiltrup-Ost – Hiltruper Straße/Albersloher Weg/Emmerbach (Wohngebiet südlich Hiltruper Straße)



Übersichtsplan Nr. 1
Bereich des Bebauungsplans Nr. 595

Der Rat der Stadt Münster hat am 16. 5. 2018 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich zwischen Hiltruper Straße und Emmerbach, beiderseits des Albersloher Weges ist gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan u. a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

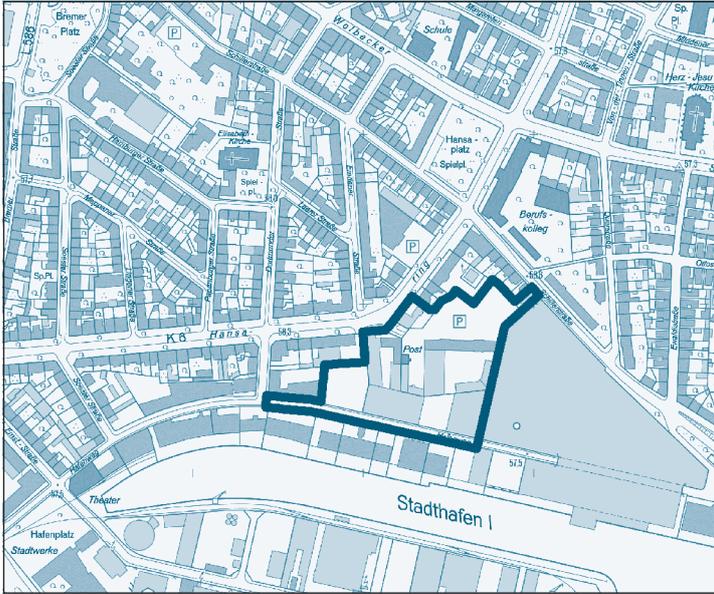
Innerhalb dieses Gebiets liegen folgende Grundstücke:
Gemarkung Angelmodde, Flur 3, Flurstück 1999;
Gemarkung Angelmodde, Flur 7, Flurstücke 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 49, Teil des Flurstücks 34;
Gemarkung Hiltrup, Flur 24, Flurstücke 46, 129, 130, 131, 132, 133, 153, 175, 179, 199, 236, 255, 256.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 595 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Münster, den 18. Mai 2018
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Unwirksamkeit des Bebauungsplans Nr. 535: Hansaring/Schillerstraße/Hafenweg/ Dortmunder Straße



Übersichtsplan Nr. 2
Bereich des unwirksamen Bebauungsplans Nr. 535

Gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird nachstehend die Entscheidungsformel des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. 4. 2018 (Az.: 7 D 53/16.NE) bekanntgemacht:

„Der Bebauungsplan Nr. 535 Hansaring/Schillerstraße/Hafenweg/Dortmunder Straße der Stadt Münster ist unwirksam.“

Mit der Unwirksamkeit des Bebauungsplans Nr. 535 tritt der Bebauungsplan Nr. 401 „Stadthafen I/Albersloher Weg“ wieder in Kraft, soweit er vom Bebauungsplan Nr. 535 überlagert wurde.

Die Abgrenzung des Bereichs des unwirksamen Bebauungsplans Nr. 535 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Münster, den 18. Mai 2018
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Satzung zur Änderung der Betriebsatzung der Stadt Münster für die Abfallwirtschafts- betriebe Münster vom 17. 5. 2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 1. 2018 (GV NRW, S. 90) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das

Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 11. 2004 (GV NRW, S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 7. 2016 (GV NRW, S. 559) hat der Rat der Stadt Münster am 16. 5. 2018 folgende Satzung zur Änderung der Betriebsatzung der Stadt Münster für die „Abfallwirtschaftsbetriebe“ beschlossen:

Artikel I

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 4

Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern, die nach den Vorschriften der §§ 50, 58 GO NRW gewählt werden.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Betriebsatzung der Stadt Münster für die „Abfallwirtschaftsbetriebe Münster“ tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 17. Mai 2018
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 316012020

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 7. Mai 2018

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können das Schriftstück bis zum **8. 6. 2018** bei der Stadt Münster abholen oder einsehen beim
Presse- und Informationsamt
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, Zimmer 237

Zeit:

Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr; Donnerstag auch 13.30 bis 15 Uhr oder nach Terminvereinbarung unter Telefon 0251 492 1302.

Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie das Schriftstück abholen.

Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen:
Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen:
Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweisersatz

Ein Führerschein reicht nicht.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks*
Etienne Pantazidis, Südstraße 83, 48153 Münster	2.5.2018	32.22.RE/VA2/MS-PZ12	Bescheid
Robin Kaiser, Hoher Heckenweg 239, 48157 Münster	2.5.2018	32.22.RE/VA2/MS-JR75	Bescheid
Adelino de Medeiros Barros, Travelmannstraße 21, 48153 Münster	3.5.2018	32.22/SA1/MS-SE442	Bescheid
Ivanka Dimitrova, Katharinenstraße 10, 48145 Münster	4.5.2018	32.22.RE/VA1/MS-CQ876	Bescheid
Alexandra Plastrotmann, Nottulner Landweg 22, 48161 Münster	7.5.2018	32.22/RE/MS-AK1306	Bescheid
Kristian Schlieve, Grevener Str. 220, 48159 Münster	6.3.2018	4098.0614.2186	Bescheid
Martin Kalata, Sprickmannstr. 21, 48159 Münster	7.5.2018	59.3204.001599	Bescheid
Ahmet Cetinkaya, Grevener Straße 217, 48159 Münster	9.5.2018	32.22 RE MS-AL2006	Bescheid
Michal Bluwski, An der Meerwiese 32, 48157 Münster	26.4.2018	59.3203.027951	Bescheid 1 Bescheid 2
Jan-Patrick Fritzsche, Klarissengasse 4, 48143 Münster	14.5.2018	409806270188	Bescheid
Sabre Sabhan, Nieberdingstraße 23, 48155 Münster	9.5.2018	59.1605.327848	Bescheid
Feradin Bonesta, Bachstraße 1, 48167 Münster	15.5.2018	32.22 RE MS-FB87	Bescheid
Matthäus Baldyga, Duddeyheide 7, 48163 Münster	25.4.2018	59.2605.340606	Bescheid
Jaqueline Stockhoff, Flugplatz 53, 48157 Münster	11. 4. 2018	59.2406.349136	Bescheid
Ivan Rusev, Düesbergweg 115, 48153 Münster	16. 5. 2018	59.2404.198852	Bescheid

* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben.

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Presse- und Informationsamt
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz
Telefon 02 51/4 92-13 02
Fax 02 51/4 92-77 12
E-Mail:
SchulzHeike@stadt-muenster.de
[www.stadt-muenster.de/
amsblatt.html](http://www.stadt-muenster.de/amsblatt.html)

Druck: Personal- und Organisationsamt
Expedition und Druck

Einzelnummern sind in der Münster-Information im
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, erhältlich.